

Das Jobcenter zahlt auch dann keine Wohnkosten, wenn man vor einem Hartz-IV-Antrag von zuhause auszieht mit der Absicht, dadurch leistungsberechtigt zu sein. Erfolgt der Auszug jedoch aus einem anderen Grund – wie etwa einer Familiengründung oder einer Arbeitsaufnahme, die aber in der Probezeit scheitert –, dann besteht ein Anspruch auf volle Leistungen.

Wichtig zu wissen: Für unter 25-Jährige, die verheiratet sind oder ein Kind haben, gelten die Auflagen generell nicht. Sie bilden ohnehin eine eigene BG unabhängig von den Eltern.

»ALLEIN MACHEN SIE DICH EIN ...«

- Erkundige Dich nach Erwerbslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten für Erwerbslose an Deinem Wohnort.
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! Erwerbslose zahlen einen deutlich reduzierten Mitgliedsbeitrag. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit dem Jobcenter.

INFO 613

Stand: Januar 2021



Informationen zum

ARBEITSLOSEN GELD II

WENN DIE SANKTION SCHON VERHÄNGT WURDE ...

ERKLÄRUNG ABGEBEN

Erkläre glaubhaft gegenüber dem Jobcenter, dass Du zukünftig bereit bist, den Auflagen nachzukommen. Dann muss das Jobcenter die Kürzung aufheben, allerspätestens nach einem Monat.

WIDERSPRUCH UND KLAGE

Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen haben oft Erfolg. Deshalb solltest Du eine Kürzung nicht einfach hinnehmen. Lass Dich darüber beraten, wie Du dich wehren kannst.

RAT & HILFE

- Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, Bezug: <https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html>
- Adressen örtlicher Beratungsstellen und von Erwerbsloseninitiativen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de

SANKTIONEN:

Verfassungsgericht begrenzt Kürzungen

Hartz-IV-Bezieher sind u.a. verpflichtet, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, 1-€-Jobs zu verrichten oder an zumutbaren Maßnahmen teilzunehmen.

Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes gilt für unter 25-Jährige nach wie vor eine scharfe Sonderregelung. Danach wird bereits beim ersten Mal das Geld für den Lebensunterhalt komplett für drei Monate gestrichen und es werden nur noch die Wohnkosten erstattet.

Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres können auch die Wohnkosten gestrichen werden.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Sanktionen aus November 2019 hat jetzt aber dazu geführt, dass das Jobcenter unter 25-Jährige nicht mehr härter als alle anderen Erwerbslosen strafen darf. Jetzt droht ‚nur‘ immer noch eine Kürzung von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs, also z.B. von 107,10 € im Monat, wenn Du noch bei den Eltern wohnst.

Wichtig: Das Jobcenter darf nur kürzen, wenn es vorher auf die drohende Strafe hingewiesen hat (»Rechtsfolgebelehrung«) oder Dir die Strafe bekannt war.

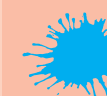
Nicht gekürzt werden darf zudem, wenn Du einen wichtigen Grund für Dein Verhalten hast.

Tipps: Nicht einfach hinschmeißen!
Wenn Dir eine Arbeit oder Maßnahme nicht zusagt, dann schmeiß nicht einfach hin. Lass Dich vielmehr beraten, ob und wie Du dich ohne Schaden gegen die Vorgaben des Jobcenters wehren kannst.

HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSTELLE, ALTE JAKOBSTRA – E 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700. TEXT: RAINER TIMMERMANN, GESTALTUNG: SCHMIDT-VERA.DE



SONDERREGELUNGEN FÜR JUNGE ERWACHSENE UNTER 25 JAHREN



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Junge Erwachsene unter 25 Jahren müssen bei Hartz IV verschärfte Pflichten beachten. Bei »Verstößen« drohen heftige Kürzungen. Schnell steht man ohne Bargeld da. Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle setzen sich für deutlich verbesserte Hartz-IV-Leistungen ein, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über die Sonderregelungen für unter 25-Jährige informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und bestehende Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt bietet einen ersten Überblick. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Lass Dich frühzeitig beraten – etwa bevor Du Hartz IV beantragst oder bereits dann, wenn Konflikte mit dem Jobcenter absehbar sind. Eine gute Beratung ist bares Geld wert!



NICHT ABWIMMELN LASSEN!

Einen Anspruch auf Hartz IV haben alle, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Ab Deinem 15. Geburtstag kannst Du selbst Sozialleistungen beantragen.

Wenn Du Hartz IV beantragst, dann darf das Jobcenter Dich nicht abwimmeln. Dein Antrag muss auf jeden Fall geprüft werden, selbst wenn das Jobcenter Dich sofort auffordern sollte, bei einem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger vorzusprechen.

Du kannst zum Jobcenter eine Person Deines Vertrauens mitnehmen, einen so genannten Beistand. Ein Beistand wirkt oft Wunder, auch wenn er nur als stummer Zeuge dabei ist.

BEDARFGEMEINSCHAFT MIT ANGEHÖRIGEN

Bei Hartz IV wird der Leistungsanspruch nicht für einzelne Personen, sondern für die »Familie« – eine so genannte Bedarfsgemeinschaft (BG) – berechnet. Unter 25-Jährige bilden in der Regel mit ihren Eltern / einem Elternteil und gegebenenfalls den Geschwistern zusammen eine BG, wenn sie mit diesen zusammen wohnen und wirtschaften. Das hat zwei Nachteile:

- In einer BG steht 18 bis 24-Jährigen monatlich nur ein Regelbedarf von 357 € für den Lebensunterhalt zu (plus anteiliger Warmmiete), während Alleinstehende 446 € bekommen. Der Satz für (Ehe)Partner beträgt jeweils 401 €.
- Verfügen Deine Eltern über Einkommen, dann wird dies vom Gesamtbedarf der BG abgezogen.

Den höheren Hartz-IV-Anspruch unabhängig von den Eltern haben aber unter 25-Jährige, die zum Zeitpunkt des Erstantrags auf Hartz IV allein leben. Ebenso unter 25-Jährige, die verheiratet sind, mit einem Partner/einer Partnerin zusammen leben oder ein eigenes Kind haben. Letzteres gilt auch dann, wenn sie noch im Elternhaus leben.

VERBOTENE NESTFLUCHT AUS DEM ELTERNHAUS

Für unter 25-Jährige, die bereits Hartz IV beziehen, gilt eine Art »Stallpflicht«: Willst Du aus- oder umziehen, dann musst Du in der Regel vorab die Zustimmung des Jobcenter einholen, und zwar bevor Du einen Mietvertrag unterschreibst. Das Jobcenter muss einen Umzug genehmigen, wenn dies zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist. Oder wenn ein Verbleib im Elternhaus »aus schwerwiegenden Gründen« nicht verlangt werden kann (z.B. Suchterkrankungen, massive Streitigkeiten mit Stiefgeschwistern/Stiefeltern, unzumutbare Wohnverhältnisse).

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, dann besteht in der Regel kein Anspruch darauf, dass die Wohnkosten übernommen werden, es gibt auch keine Einmalbeihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung und der Regelbedarf beträgt 357 € statt 446 €.

Diese Regelungen zur unerlaubten Nestflucht gelten aber nur, wenn Du beim ersten Auszug von zuhause in einer BG lebst, die Hartz IV bezieht. Auch eine vorübergehende Rückkehr in die elterliche BG führt nach unserer Auffassung nicht zur erneuten Pflicht das Jobcenter um Zustimmung zu fragen, falls Du bald von da wieder gehen willst

SCHÜLER UND STUDIERENDE

Hartz IV steht Dir zu, wenn Du eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme machst – es sei denn, Du bist dafür in einem Wohnheim oder Internat untergebracht. Ebenso wenn Du studierst und noch bei den Eltern wohnst (aber nicht als Student/in im eigenen Haushalt). Doch selbst wenn Du vom Hartz-IV-Bezug ausgeschlossen bist, kommen trotzdem Mehrbedarfe für Schwangere oder Alleinerziehende in Frage, ggf. auch ein Mehrbedarf für Krankenkost oder für wiederkehrenden besonderen Bedarf wie z. B. Brillenreparatur. Dies muss individuell geprüft werden. Lass Dich beraten!